

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Inkrafttreten: 06.03.2021

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Iphofen folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung).**

vom

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Iphofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofhöfe Iphofen, Hellmitzheim, Dornheim und Mönchsondheim) mit Leichenhäuser und Aussegnungshalle, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschildner entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschildner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit

Einzelgrab	€ 1.224,49
Einzelgrab mit Tieferlegung	€ 1.409,82
Doppelgrab	€ 1.595,15
Doppelgrab mit Tieferlegung	€ 1.965,80
Dreifachgrab	€ 1.965,80
Dreifachgrab mit Tieferlegung	€ 2.521,79
Vierfachgrab	€ 2.336,46
Vierfachgrab mit Tieferlegung	€ 3.077,77
Sechsfachgrab mit Tieferlegung	€ 3.335,00
Urnenerdgrab	€ 1.319,25
Urneneinzelgrab	€ 995,77
Urnenwahlgrab	€ 1.162,36
Urnengemeinschaftsgrab	€ 861,66
Urnenhaingrab	€ 839,96
Urnenwiesengrab	€ 839,96
Urnenkolumbarium	€ 1.381,82

(2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für 25 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte muss für 20 Jahre erworben werden (§ 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung).

(4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 5 Leichenhaus, Kühlzelle und Aussegnungshalle Sonstige Gebühren

(1) Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pauschal, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) im Stadtteil Iphofen für Särge/Urnen	€ 100,00
b) in den Stadtteilen Dornheim, Hellmitzheim und Mönchsondheim für Särge/Urnen	€ 50,00

- | | |
|---|----------|
| (2) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet | € 30,00 |
| (3) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle am Friedhof Iphofen | € 100,00 |
| (4) Gebühr für die Abdeckplatte des Kolumbariums | € 450,00 |
| (5) Gebühr für die Gravur der Gedenktafeln Urnenhain/Urnenwiese | € 75,00 |
| (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von € 45,00 angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7

Verwaltungsgebühren:

- (1) Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen | € 50,00 |
| b) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden | € 10,00 |
| c) Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof | € 50,00 |
| d) Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen | € 30,00 |
- (2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von € 10,00 bis € 500,00 erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Iphofen vom 15.12.2015 außer Kraft.

Iphofen, den 01.03.2021

gez.

Dieter Lenzer
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Stadtrates Iphofen vom 08.02.2021